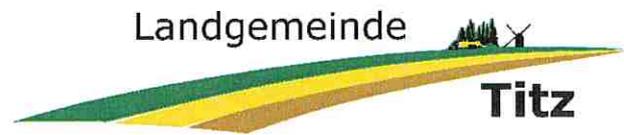


angeheftet
am 29.04.2024 Scto

abgenommen
am.....



Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Landgemeinde Titz

Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Gemeindegebiet der Landgemeinde Titz

Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Offenlage der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz wird beschlossen. Die Verwaltung wird gebeten, die erforderlichen Verfahrensschritte samt Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Landgemeinde Titz ist im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung erstmalig verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Nach § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Dazu sind zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit durchzuführen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Offenlage mit Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB).

Die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zur Aufstellung des neuen Lärmaktionsplans wurde im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis zum 25. Februar 2024 durchgeführt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben. Die Grundlage für die nun zweite Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Entwurf des Lärmaktionsplans der Landgemeinde Titz.

Der Entwurf des Lärmaktionsplan der Landgemeinde Titz wird, entsprechend des o.g. Beschlusses Rates der Landgemeinde Titz vom 21. März 2024, zur Beteiligung für die Öffentlichkeit in der Zeit vom

7. Mai 2024 bis einschl. 9. Juni 2024

auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

<https://www.o-sp.de/titz/beteiligung>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Landgemeinde Titz, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz, Zimmer 5, öffentlich aus und kann während der Besuchs- und Öffnungszeiten und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr von Jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise hierzu können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@titz.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich per Post an Landgemeinde Titz, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz) eingereicht werden. Ebenfalls kann eine Stellungnahme persönlich bei der Landgemeinde Titz zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Landgemeinde Titz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplans nicht von Bedeutung ist.

Titz, 29. April 2024



Jürgen Frantzen
Bürgermeister